

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/3/21 LVwG 61.37- 3141/2015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.03.2018

Index

32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

FAG 2008 §18 Abs1

FAG 2008 §19

FAG 2017 §20 Abs1

FAG 2017 §22

Statut Graz 1967 §100 Abs1

GrStG

BAO

Rechtssatz

Bei der Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer handelt es sich gemäß § 19 iVm § 18 Abs 1 FAG 2008 um Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (ebenso § 22 iVm § 20 Abs 1 FAG 2017). Für die Stadt Graz richtet sich der diesbezügliche Instanzenzug nach § 100 Statut Graz 1967, welcher nur danach differenziert, ob die Angelegenheit landesgesetzlich oder bundesgesetzlich geregelt ist. Da die Grundsteuerangelegenheiten nur bundesgesetzlich im Grundsteuergesetz geregelt sind und darin – ebenso wenig wie in der BAO – der zweistufige innergemeindliche Instanzenzug nicht ausgeschlossen wurde, liegt ein zweistufiger Instanzenzug gemäß § 100 Abs 1 Satz 2 Statut Graz 1967 vor, sodass vor Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht zunächst eine Berufung an den Gemeinderat erhoben werden muss.

Schlagworte

Grundsteuer, Instanzenzug, Stadt Graz, Gemeinderat, zweistufiger Instanzenzug, keine Beschwerdevorentscheidung zulässig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.61.37.3141.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at